

Ein schönes Geschenk

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 22

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Record-Office, das Depot des Regiments und dieses selbst. Die nächsten Verwandten wurden eingeladen, alle Anhaltspunkte, die sie beschaffen konnten, mitzuteilen. Die eingegangenen Antworten wurden dann den von andern Seiten — des Roten Kreuzes oder der feindlichen Regierungen — gesammelten Auskünften beigefügt und jedes Dossier wurde genau geprüft. In Fällen, wo die Einzelheiten ungenügend erschienen oder die Familien es wünschten, wurde verlängerte Frist gewährt. Selbstverständlich kam nicht nur das Interesse der Familie und des Kriegsministeriums in Betracht, sondern auch dasjenige

der Versicherungsgeellschaften. Diese werden auch in jedem Falle angehört. Gewöhnlich haben sie auf Bezahlung der Prämie nach Ablauf von 7 Monaten seit Verschwinden verzichtet.

War einmal durch den Gerichtshof die Toterklärung erfolgt, ging das militärische Eigentum an die Familie über, mit Vorbehalt des Wiederauftauchens des Vermissten. Die Erbfolge mußte vom zuständigen Zivilgerichtshof entschieden werden.

In Schottland, das bekanntlich ein vom englischen verschiedenes Gesetz hatte, wurden im Jahre 1917 ähnliche Verfügungen erlassen wie in England.

Ein schönes Geschenk

hat dieser Tage das schweiz. Rote Kreuz erhalten. Herr Fürsprech und Notar Ignazio Brignoni in Lugano setzt uns in Kenntnis, daß der verstorbene Dr. Hartmann in Lugano uns in seinem Testament 1000 Franken vermacht hat. Möchte diese edle Tat als gutes Beispiel wirken.

Das Zentralsekretariat.

Schweizerischer Samariterbund.

Hilfskasse.

Es sind folgende weitere Beiträge zu melden:

Wohlen (Aargau), Samariterverein . . .	Fr. 400	Herisau, Samariterverein	Fr. 50
Schaffhausen, Samariterverein	„ 100	Kirchlindach, Samariterverein	„ 50
Zürich, Privat, Samariterinnen	„ 100	Bischofszell, Samariterverein	„ 50
Brugg, Samariterverein	„ 50	Einsiedeln, Samariterverein	„ 40
Weinfelden, Samariterverein	„ 50	Bühler (Appenzell), Samariterverein	„ 30

Ein ganz besonderes Kränzchen winden wir dem Samariterverein Wohlen (Aargau). Er veranstaltete einen Blumentag. Der Ertrag kam zur Hälfte der Hilfskasse, zur Hälfte einer lokalen gemeinnützigen Anstalt zu. Der Erfolg ist sehr erfreulich und lohnt die Mühe reichlich. Macht's nach!

Besten Dank und Samaritergruß!

Olten, den 8. November 1919.

Der Zentralpräsident:
Rauber.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung.

1. Die Geschäftsleitung bringt den Sektionen des schweiz. Samariterbundes zur Kenntnis, daß die Firma Gebr. Kuoni, Zürich, preiswürdige Zelte offeriert. Die Sektionen, welche sich weiter interessieren, werden gebeten, sich direkt mit der obigen Firma in Verbindung zu setzen.